

RICHTLINIE
ZUR FÖRDERUNG UND
BETREUUNG VON KINDERN
IN KINDERTAGESPFLEGE
DER STADT SPROCKHÖVEL

Stand 01.04.2025

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.1. Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).....	3
1.2. Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-	3
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Teil 2 Förderung in Kindertagespflege.....	4
Teil 4 Landesförderung zur Qualitätsentwicklung	4
Teil 5 Verfahrens,- Übergangs- und Schlussvorschriften.....	4
1.3. Masernschutzgesetz	4
1.4. Datenschutzgrundverordnung	5
1.5. Kommunale Richtlinien und Satzung	5
1.6. Zusätzliche mitgeltende Rechtsverordnungen, Vereinbarungen und Grundsätze kommen im Bereich der Kindertagespflege zum Tragen.	5
2. Leistungen und Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Sprockhövel.....	5
3. Formen der Kindertagespflege in kindgerechten Räumlichkeiten	6
3.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	7
3.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	8
3.3. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	8
3.4. Großtagespflege	8
4. Eignung der Kindertagespflegeperson	9
4.1. Eignungskriterien	9
4.2. Qualifizierungsanforderungen.....	10
4.3 Praktikantinnen und Praktikanten in der Kindertagespflege	12
5. Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
5.1 Voraussetzungen.....	13
5.2 Fort- und Weiterbildung, Informations- und Erfahrungsaustausch	13
5.3 Aufhebung/ Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	14
5.3.1 Aufhebung.....	14

5.3.2 Widerruf	14
5.3.3 Rücknahme	14
5.4 Ordnungswidrigkeit und Straftat	14
6. Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt	15
6.1 Anspruchsberechtigung	15
6.2 Vermittlung.....	15
6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren	16
6.4 Umfang der Förderung	17
7. Fehlzeiten und Vertretungsregelungen	18
8. Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson.....	19
8.1 Voraussetzungen	19
8.2 Zusammensetzung der Geldleistung.....	19
8.2.1 Eingewöhnungsphase	21
8.2.2 Ergänzende Betreuungszeiten.....	21
8.2.3 Betreuung von Kindern mit besonderem Förder- und /oder Betreuungsbedarf	21
8.2.4 Weiterzahlung der laufenden Geldleistung in betreuungsfreier Zeit	22
8.3 Vertretung	22
8.3.1. Finanzielle Rahmenbedingungen bei Vertretung.....	22
8.3.2 Eingewöhnung im Vertretungsfall.....	23
9. Kooperation Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	23
10. Inkrafttreten	23

1. Rechtliche Grundlagen

Für die Kindertagespflege gilt der bundeseinheitlich rechtliche Rahmen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), welches in Nordrhein-Westfalen durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) näher ausgeführt und geregelt wird.

1.1. Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- §2 Aufgaben der Jugendhilfe
- §5 Wunsch- und Wahlrecht
- §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §22 Grundsätze der Förderung
- §23 Förderung in Kindertagespflege
- §24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- §43 Erlaubnis der Kindertagespflege
- §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- §76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
- §86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern
- §87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung
- §90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- §97a Pflicht zur Auskunft
- §98 Zweck und Umfang der Erhebung
- §99 Erhebungsmerkmale
- §104 Bußgeldvorschriften

1.2. Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- §1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- §2 Allgemeine Grundsätze
- §3 Wunsch- und Wahlrecht

- §4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung
- §8 Gemeinsame Förderung aller Kinder
- §9 Zusammenarbeit mit Eltern
- §11 Absatz 1 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene
- §13 Kooperationen und Übergänge
- §14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
- §16 Partizipation
- §17 Pädagogische Konzeption
- §20 Absatz 5 Datenerhebung und -verarbeitung

Teil 2 Förderung in Kindertagespflege

- §21 Qualifikationsanforderungen
- §22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- §23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

Teil 4 Landesförderung zur Qualitätsentwicklung

- §46 Landesförderung der Qualifizierung
- §47 Landesförderung der Fachberatung
- §48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Teil 5 Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften

- §49 Interkommunaler Ausgleich
- §50 Elternbeitragsfreiheit
- §51 Elternbeiträge

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier: <https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/kibiz-mit-stand-vom-01.08.2022.pdf>

1.3. Masernschutzgesetz

- *„Eltern müssen vor Beginn der Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung, einem Kinderhort, einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege, einer Schule oder sonstigen Ausbildungseinrichtung nachweisen, dass für ihr Kind ein altersgerechter Masern-Impfschutz oder eine Immunität besteht.“*
- *Nach 1970 geborene Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und in medizinischen Einrichtungen müssen nachweisen, gegen Masern geimpft oder immun zu sein.*
- *Die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen müssen*

vor Beginn der Betreuung oder der Tätigkeit der betroffenen Personen den Impfschutz oder die Immunität gegen Masern überprüfen. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihrer bestimmten Stelle kann auch bestimmen, dass der Nachweis beim Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorgelegt werden muss.“¹

1.4. Datenschutzgrundverordnung

Personensorgeberechtigte, die einen Antrag auf Förderung der Kindertagespflege stellen, sowie Kindertagespflegepersonen, die ein Sprockhöveler Kind betreuen, erhalten die **Information und Erklärung nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten** von der Fachberatung.

1.5. Kommunale Richtlinien und Satzung

- Die konkrete Ausgestaltung der angeführten Gesetze obliegt dem örtlichen Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In diesen Richtlinien werden daher die konkreten Rahmenbindungen vor Ort in Sprockhövel geregelt.
- Die Satzung der Stadt Sprockhövel über die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung gibt Auskunft über die Höhe und Staffelung der Beiträge bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet.

1.6. Zusätzliche mitgeltende Rechtsverordnungen, Vereinbarungen und Grundsätze kommen im Bereich der Kindertagespflege zum Tragen.

Alle gesetzlichen Grundlagen finden Sie unter folgenden Links:

https://www.mkifgfi.nrw/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-nrw-april-2024_0.pdf

https://www.mkifgfi.nrw/sites/default/files/documents/20150529_bildungsvereinbarung_text.pdf

2. Leistungen und Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Sprockhövel

Die grundlegende Aufgabe des Jugendamtes ist die Schaffung von bedarfsgerechten und ausreichenden Angeboten zur Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege. Das Jugendamt trägt die gesamte Verantwortung der folgenden fachlich-pädagogischen, wie auch rechtlich-administrativen Aufgaben, einschließlich der Planung, konkret

- die Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 80 SGB VIII, § 4 KiBiz),
- die fachliche Beratung und Qualitätsentwicklung einschließlich der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes und der Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen (§ 6 Absatz 1 KiBiz),

¹ <https://www.masernschutz.de/>

- die Gewinnung fachlicher Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen (§§ 23, 43 SGB VIII),
- die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz),
- die Prüfung von Anstellungsträgern (§ 22 Absatz 6 KiBiz),
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII),
- die Informationsweitergabe an Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen und deren Beratung (§ 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII, § 6 Absatz 3 KiBiz),
- die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Absatz 2 KiBiz),
- die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII, § 51 KiBiz),
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§ 13 KiBiz),
- die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII) einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung bei einer Wahl (§ 6 Absatz 3 KiBiz),
- Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene (§11 KiBiz).

3. Formen der Kindertagespflege in kindgerechten Räumlichkeiten

Die Kindertagespflege stellt eine flexible Betreuungsmöglichkeit angelehnt an ein familiäres Umfeld dar. Dieses Angebot ist geprägt von einer kleinen Kindergruppe mit max. 5 Kindern und einer festen Bezugsperson, der Kindertagespflegeperson (KTPP). Die familiennahe Atmosphäre ermöglicht den Aufbau einer engen Bindung zwischen KTPP und Betreuungskind. Die Kindertagespflege bedient insbesondere die Bedarfe der Eltern zur Betreuung des Kindes unter drei Jahre. Aufgrund der besonderen Anforderungen von Kindern unter einem Jahr, sollte jede KTPP in dem jeweiligen Kindergartenjahr lediglich nur ein Kind unter einem Jahr betreuen. Ausnahmen davon müssen individuell mit der Fachberatung Kindertagespflege abgeklärt werden.

Die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege lassen sich mit diesen Schlagworten charakterisieren:

- Bindung
- Enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Familiäre Atmosphäre
- Flexibilität

In besonderen Einzelfällen findet sie für Kinder bis zum 14. Lebensjahr als zusätzliche Betreuung

ergänzend vor oder im Anschluss an den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Schule statt, wenn diese die erforderlichen Zeiten nicht abdecken können.

Die Kindertagespflege findet in der Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. Weitere Möglichkeiten sind die Betreuung in anderen geeigneten Räumen. Auch eine Betreuung im Verbund in Form einer „Großtagespflege“, in der bis zu neun Kinder durch zwei bis drei Kindertagespflegepersonen betreut werden ist möglich. In allen Formen ist die frühkindliche Bildung ein zentraler Bestandteil. Die Anforderungen der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder erfüllen die Kindertagespflegepersonen durch eine Qualifikation auf Grundlage des Curriculums seitens des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere,

- das Angebot vielfältiger Bildungsmöglichkeiten,
- die Förderung der ganzheitlichen sozialen und sprachlichen Entwicklung,
- die Planung pädagogischer Angebote, die es ermöglichen, individuelle Erfahrungen zu machen und die Welt zu erkunden,
- individuelle Unterstützung,
- Förderung der Neigungen und Fähigkeiten jedes Kindes und
- die Verknüpfung der gemeinsamen Bildung und Erziehung in der kleinen Gruppe.

Kindgerechte Räumlichkeiten verfügen über Tageslicht, sind hell und freundlich gestaltet und bieten den Kindern Bewegungsfreiheit und eine gefahrlose Nutzung. Sie sollen so gestaltet sein, dass sich die Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln können und eine individuelle Förderung möglich ist. Weitere Informationen zur kindgerechten und sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes finden sich auf folgenden Internetseiten: <https://www.sichere-kita.de/>

3.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson betreut die Tageskinder in ihrem eigenen Haushalt, oftmals verbunden mit dem eigenen Familienleben, häufig auch mit der Betreuung und Versorgung eigener Kinder. Der Bezug zum alltäglichen Lebens- und Arbeitsrhythmus ermöglicht insbesondere die familienähnliche Atmosphäre.

Die Kindertagespflegeperson darf auf Grundlage ihrer Pflegeerlaubnis bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern betreuen. Im **Einzelfall** und nach vorheriger Genehmigung des Jugendamtes kann sie bis zu acht Kinder über die Woche verteilt betreuen, wobei nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Für die Betreuung von bis zu zehn Kindern zu unterschiedlichen Zeiten nach §22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz müssen besondere Anforderungen erfüllt werden. Hier ist eine Rücksprache mit dem Jugendamt unerlässlich und zwingend vorgeschrieben. Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind „fremde“ Kinder und dürfen nicht mit den Tageskindern gemeinsam betreut werden, sofern insgesamt mehr als fünf Kinder anwesend sind.

Im Haushalt der Kindertagespflegepersonen müssen Rückzugsmöglichkeiten, Schlafmöglichkeiten sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten vorhanden sein. Der Sanitärbereich sollte so gestaltet sein, dass auch mit Hilfsmitteln eine eigenständige Nutzung möglich ist. Außerdem muss ein adäquater Pflegebereich vorgehalten werden. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten, die durch die Kinder mitgenutzt werden, ausdrücklich untersagt.

3.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden, die unter Umständen den Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts unterliegen. Dies können eine angemietete Wohnung oder ein Ladenlokal sein. In der Regel sind höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt. Eine Rücksprache mit der örtlichen Bauaufsichtsbehörde zur Abklärung der Genehmigungsbedürftigkeit ist zwingend notwendig. Die höheren Anforderungen an die Räumlichkeiten beziehen sich insbesondere auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher usw.).

Im **Einzelfall** und nach vorheriger Genehmigung des Jugendamtes können die KTPP bis zu acht Kinder über die Woche verteilt betreuen, wobei nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Für die Betreuung von bis zu zehn Kindern zu unterschiedlichen Zeiten nach §22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz müssen besondere Anforderungen erfüllt werden. Hier ist eine Rücksprache mit dem Jugendamt unerlässlich und zwingend vorgeschrieben.

Eigene Kinder unter drei Jahre einer Kindertagespflegeperson können in der Kindertagespflege mitbetreut werden, wenn für sie entsprechende Plätze freigehalten werden. Eigene Kinder über drei Jahre dürfen sich in der Kindertagespflegestelle auch nicht als Besuchskinder aufhalten, wenn dadurch die Gesamtzahl der anwesenden Kinder fünf übersteigt.

3.3. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Kindertagespflegepersonen können auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder betreuen. Dazu ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht notwendig, da die Kindertagespflegeperson in den meisten Fällen als „Angestellte“ tätig ist. Eine Eignungsüberprüfung findet in diesen Fällen seitens des Jugendamtes statt. Eine Qualifikation ist dann erforderlich, wenn es zu einer Vermittlung der Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes kommt und wenn insbesondere die Eltern als Arbeitgeber bzw. Auftraggeber dies wünschen. Nähere Informationen dazu unter <https://www.bmfsfj.de/blob/89196/4322d547f227c7b227cd53f44bc9a8e4/arbeitsverhaeltnisse-in-der-kindertagespflege--data.pdf>

3.4. Großtagespflege

In einer Großtagespflege können bis zu drei Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen und höchstens bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen. Insgesamt können bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wobei nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen. Eigene Kinder unter drei Jahre einer Kindertagespflegeperson können in der Großtagespflege mitbetreut werden, wenn sie einer jeweils anderen Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet sind. Eigene Kinder über drei Jahre dürfen sich in der Großtagespflege auch nicht als Besuchskinder aufhalten, wenn dadurch die Gesamtzahl der anwesenden Kinder neun übersteigt.

Auch, wenn in einer Großtagespflege zwei bis drei Kindertagespflegepersonen bis zu neun Kinder betreuen, ist jedes einzelne Betreuungskind einer bestimmten KTPP vertraglich und pädagogisch zugeordnet. Dies gilt auch im Vertretungsfall innerhalb der Großtagespflege. Für die Betreuung von

bis zu fünfzehn Kindern zu unterschiedlichen Zeiten müssen besondere Anforderungen nach §22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden. Hier ist eine Rücksprache mit dem Jugendamt unerlässlich und zwingend vorgeschrieben.

Eine Großtagespflege ist keine „kleine Kita“ und dies wird seitens des Gesetzgebers ausdrücklich betont. Im Vordergrund muss der familiäre Charakter stehen, der in der Konzeption auch so Berücksichtigung findet. Eine institutionelle Betreuung, z.B. in einer Kita unterliegt dem § 45 SGBVIII, der für die Kindertagespflege keine Anwendung findet.

An die Räumlichkeiten werden besondere Voraussetzungen gestellt, z.B., dass sie geeignet sind und „der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter“² gewährleistet ist. Sie dürfen nicht anderweitig genutzt und auch nicht untervermietet werden.

Um in Sprockhövel eine Großtagespflege eröffnen zu können, bedarf es einer Rücksprache mit dem Jugendamt. Die Entscheidung über die Förderung einer weiteren Großtagespflegestelle wird gemeinsam mit der städtischen Kinder- und Jugendhilfeplanung nach aktuellem Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren in den einzelnen Stadtteilen getroffen. Ein Antrag auf Mietkostenzuschuss für angemietete Räumlichkeiten kann gestellt werden. Bei Eröffnung einer Großtagespflegestelle müssen alle Kindertagespflegepersonen über eine entsprechende Qualifizierung (siehe Qualifizierungsanforderungen) verfügen. Zusätzlich muss angelehnt an die Empfehlungen des Landesverbandes Kindertagespflege NRW eine Kindertagespflegeperson über eine QHB-Qualifizierung und über eine mind. zweijährige Berufserfahrung als selbständige Kindertagespflegeperson verfügen.

Weitere Informationen und Anforderungen an notwendige Räumlichkeiten usw. zur Errichtung einer Großtagespflege finden sich hier:

https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1_.pdf

4. Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig, wobei das örtliche Jugendamt die Fachaufsicht in allen Fällen der Kindertagespflege ausübt. Vor Ausübung der Kindertagespflege hat die Fachberatung Kindertagespflege die Eignung der potentiellen KТПP in persönlicher und fachlicher Hinsicht zu überprüfen und festzustellen.

4.1. Eignungskriterien

Überprüfungskriterien beziehen sich insbesondere auf, die

- Persönlichkeit,
- Sach- und Fachkompetenz,
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen,

² Janssen/Dreier/Selle: „Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen“, KiBiz und andere wichtige Vorschriften a.a.O., S. 40

- Verfügung über kindgerechte Räumlichkeiten,
- Verinnerlichung vertiefter Kenntnisse der Anforderungen der Kindertagespflege,
- Bereitschaft einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege.

Die Eignungsüberprüfung findet vor Beginn einer Qualifizierung statt. Nach Absprache mit den Qualifizierungsträgern (aktuell: VHS EN-Süd und VHS Witten/Wetter/Herdecke, AWO Ennepe-Ruhr) findet eine Aufnahme in den Qualifizierungslehrgang nur nach entsprechender Empfehlung seitens der Fachberatung Kindertagespflege statt. Nach Abschluss der Grundqualifizierung findet eine weitere Eignungsüberprüfung mit abschließender Beurteilung statt.

Als Grundvoraussetzung, um die Anforderungen an die frühkindliche Bildung einschließlich einer alltagsintegrierten, individuellen sprachlichen Bildung der Kinder erfüllen zu können, wird mindestens ein Hauptschulabschluss und deutsche Sprachkenntnisse in der Regel auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.

Um die Erlaubnis zur Kindertagespflege letztendlich zu erhalten, hat die potentielle Kindertagespflegeperson ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§30,30a des Bundeszentralregistergesetzes i.V.m. §§43 Absatz 2, 72a Absatz 1 und 5 SGB VIII vorzulegen. Sofern die Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird, ist dieses auch für alle Personen ab dem 14. Lebensjahr, die sich regelmäßig während der Betreuung der Tageskinder im Haushalt aufhalten, erforderlich. Außerdem muss ein individuelles, pädagogisches Konzept und eine ärztliche Bescheinigung mit den sonstigen Antragsunterlagen eingereicht werden.

4.2. Qualifizierungsanforderungen

Potenzielle Kindertagespflegepersonen treten in Kontakt mit dem Jugendamt, um im Vorfeld grundlegendes Wissen und Informationen über die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson zu erfragen und diesbezüglich beraten zu werden.

Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen laut §21 KiBiz über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese werden in einer fachbezogenen Qualifizierung erworben, die mit einer Lernergebnisfeststellung endet, um ein Teilnahmezertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ zu erlangen. Vertiefte Kenntnisse können auch in anderer Weise nachgewiesen werden. Die Überprüfung zur Erlangung des Zertifikates kann nur von einem anerkannten Maßnahmenträger des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. abgenommen werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) neu entwickelte QHB gefördert. Es stellt mit seinen nun 300 Unterrichtseinheiten (UE), die sich in 160 UE „tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“ und in 140 UE „tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung“ aufteilen, eine bedeutende Weiterentwicklung des Curriculums (DJI—Curriculum) zur Ausbildung von Tagespflegepersonen dar. Ebenfalls gehören zur Qualifizierung insgesamt ca. 140 UE Selbstlernerheiten und ein 80 Stunden umfassendes Praktikum, das sowohl in einer Kindertagespflegestelle als auch in einer Kindertageseinrichtung absolviert werden soll. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sind alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, verpflichtet über eine Qualifizierung nach dem QHB zu verfügen (§21, Abs.2 KiBiz).

Die Kosten für eine erfolgreich abgeschlossene QHB-Qualifizierung werden mit einem Betrag von bis zu 2.000€ vom Land NRW gefördert. Eine Auszahlung der Fördersumme findet auf Antrag und nach erfolgter Eignungsprüfung nach Bewilligung vor Kursbeginn durch das Jugendamt statt. Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten. Angelehnt an das DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher(innen)“ stehen hier Themen, wie z.B. Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort; Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern; Rechts- und Versicherungsfragen; Kooperation mit dem Jugendamt und selbständige Tätigkeit im Vordergrund. Als sozialpädagogische Fachkräfte gelten folgende Personen gemäß Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung - PersVO) vom 27.11.2024:

§ 4

Sozialpädagogische Fachkräfte

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
4. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
5. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie
6. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

(2) Sozialpädagogische Fachkräfte sind unabhängig von einer etwaigen staatlichen Anerkennung im Sinne von Absatz 1 auch Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Fachrichtungen

1. Erziehungswissenschaften,
2. Heilpädagogik,
3. Rehabilitationspädagogik,
4. Sonderpädagogik,
5. Soziale Arbeit,
6. Kindheitspädagogik und
7. Sozialpädagogik.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind ebenso Personen, die die erste Staatsprüfung beziehungsweise einen Masterabschluss für das Lehramt an deutschen Grundschulen erfolgreich absolviert haben. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.

(4) Ebenfalls sind sozialpädagogische Fachkräfte Personen, denen gemäß § 13b des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ein partieller Zugang zur Berufstätigkeit als Erzieherin oder Erzieher in Kindertageseinrichtungen gewährt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher durch die jeweils zuständige Bezirksregierung festgestellt worden ist, dass die Qualifikation und Erfahrung der Person der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und dass sie über die für eine volle Anerkennung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügt.

§ 5

Weitere Fachkräfte

Weitere Fachkräfte sind Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die im Rahmen ihrer Ausbildung einen gesonderten Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erworben haben sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

Die Stadt Sprockhövel fördert bereits tätige Kindertagespflegepersonen und sozialpädagogische Fachkräfte durch einen Zuschuss an den Kosten für die Weiterqualifizierung nach den aktuellen QHB-Standards, um die Kindertagespflege weiter zu professionalisieren. Auf Antrag kann nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung ein Zuschuss in Höhe von 500€ für eine Qualifizierung über 80 UE und in Höhe von 750€ für eine Aufbau-Qualifizierung über 160+ UE ausgezahlt werden. Bei anderweitiger Förderung kann eine anteilmäßige Bezuschussung erfolgen. Die Auszahlung des Zuschusses ist gekoppelt an einen zweijährigen Fortbestand der Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Sprockhövel.

Unter bestimmten Voraussetzungen und in besonderen Ausnahmefällen kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII befristet oder unter einer Bedingung ausgestellt werden, bis der vollständige Nachweis erbracht wird. Zur Abklärung dieser Voraussetzungen ist ein Gespräch zwecks Einzelfallentscheidung mit dem Jugendamt zwingend notwendig.

Wer Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind betreuen möchte, benötigt eine entsprechende Qualifizierung oder muss diese zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben. Sozialpädagogische Fachkräfte laut oben benannter Auflistung benötigen keine Zusatzqualifizierung. Weitere Voraussetzung ist die Vorlage eines inklusionspädagogischen Konzeptes.

4.3 Praktikantinnen und Praktikanten in der Kindertagespflege

Kindertagespflegestellen haben die Möglichkeit, **eine** Praktikantin/**einen** Praktikanten aufzunehmen. Sofern dies kein institutionell begleitetes Praktikum ist, muss die Versicherungsfrage durch die begleitende Kindertagespflegeperson geklärt werden. Ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss in dem Fall vorgelegt werden, wenn es im Rahmen der Ausbildung, Maßnahme u.a. nicht dem jeweiligen Bildungsträger vorliegt bzw. es älter als drei Monate ist. Die Fachberatung Kindertagespflege ist mind. vier Wochen vor Praktikumsbeginn über die Person mit Weiterleitung ihrer persönlichen Daten zu informieren. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Betreuungskindern verbleibt auch in Anwesenheit einer Praktikantin/ eines Praktikanten bei der Kindertagespflegeperson. Vor Beginn des Praktikums muss der Masernschutz nach § 20 Absatz 9 IfSG nachgewiesen werden.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach schriftlicher Antragstellung und wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach oben benannten Kriterien, sowie der räumlichen Voraussetzungen vorliegen, hat das Jugendamt der Stadt Sprockhövel eine Erlaubnis zur Kindertagespflege in Form eines „gebundenen Verwaltungsaktes“ für eine, in Sprockhövel tätige Person zu erteilen.

5.1 Voraussetzungen

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreut wird.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen enthalten. In Sprockhövel sind dies u.a. folgende Auflagen,

- Teilnahme an mind. zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr mit einem Umfang von insgesamt mind. 5 Stunden
- Absolvierung eines Kurses „Erste Hilfe am Kind“ (alle zwei Jahre)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „BaSiK“ oder „Beobachtungsdokumentation mit der Entwicklungsschnecke“. Sofern der Nachweis bei Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht vorgelegt werden kann, muss er innerhalb des ersten Jahres der Betreuung nachgereicht werden.
- Verpflichtender Einsatz von BaSiK oder der Entwicklungsschnecke als Instrument der Bildungsdokumentation. Ein zusätzliches, selbstgewähltes Dokumentationsverfahren ist nach Rücksprache und Genehmigung seitens der Fachberatung möglich.
- Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Alltagsintegrierte Sprachbildung /-förderung“
- Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „§8a Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung“
- Nachweis über die Teilnahme an der Belehrung gem. §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ggf. Reduzierung der Kinderzahl

Der Inhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege kann außerdem beeinflusst werden durch eigene Kinder, bisherige (Berufs-)Erfahrungen, eigene Qualifikationen und die Räumlichkeiten. Die Neuerteilung muss vor Ablauf der Erlaubnis formlos beantragt werden.

Eine Erstattung der Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs kann bei vorheriger Ausstellung eines personen gebundenen Gutscheins durch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen übernommen werden, wenn er bei einer Institution absolviert wird, die zur Abrechnung mit der Unfallkasse berechtigt ist.

5.2 Fort- und Weiterbildung, Informations- und Erfahrungsaustausch

Die Fachberatung Kindertagespflege hat nach §23 Absatz 1 SGB VIII, vgl. auch §6 Absatz 1 Nummer 3 KiBiz, den Auftrag, die persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen zu fördern und zu stärken, sowie die Qualität der Arbeit zu sichern. Dazu bietet sie entsprechende Fortbildungen an. Inhalte von Fort- und Weiterbildungen können aktuelle Entwicklungen oder Themen,

wie z.B. Kinder mit besonderem Förderbedarf und Behinderung, Integration, Bildungsbereiche, frühe Förderung oder Hilfen zur Erziehung sein. Für einen Informations- und Erfahrungsaustausch der Kindertagespflegepersonen untereinander finden 4 x im Jahr verpflichtende Info-Abende auf Einladung der Fachberatung statt.

5.3 Aufhebung/ Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt einen „begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung“ dar. Sie kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme wieder entzogen werden. Nach §50 SGB X Abs. 1 sind erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein VA aufgehoben worden ist.

5.3.1 Aufhebung

Nach §8 SGB X kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgehoben werden, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung vorgelegen haben, wesentlich ändern, z.B. Umzug in andere Räumlichkeiten.

5.3.2 Widerruf

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nach § 47 SGB X widerrufen werden, wenn sie mit einer Auflage versehen war, die bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht erfüllt wurde.

5.3.3 Rücknahme

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen der Erlaubnis von Anfang an nicht gegeben waren, kann sie laut §45 SGBX unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden. Diese sind unter anderem, wenn die Kindertagespflegeperson

- sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet;
- nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt;
- den „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ nicht absolviert oder nicht aktualisiert hat;
- nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teilnimmt;
- kein Führungszeugnis vorlegen kann bzw. wenn sie oder eine mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Person, rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragraphen, die im §72a SGB VIII aufgeführt sind, verurteilt worden sind;
- psychisch erkrankt ist oder ihr eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert wird;
- in ihrem Haushalt ein Haustier besitzt, das eine Gefahr für ein Kind darstellt;
- gegen §23 Absatz 1 KiBiz (Zuzahlungsverbot, siehe „weitere Ausführungen dazu in Ziffer 6.2 der Richtlinie“) verstößt.

5.4 Ordnungswidrigkeit und Straftat

Eine Ordnungswidrigkeit nach §104 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII besteht, wenn ein Kind ohne erforderliche Pflegeerlaubnis betreut wird. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 500€ geahndet werden. Bei

vorsätzlicher beharrlicher Wiederholung oder bei schwerer Gefährdung eines Kindes in seiner Entwicklung kann nach §105 SGB VIII eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe erhoben werden.

6. Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird gemäß §23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als eigenständiges oder ergänzendes Bildungs- und Betreuungsangebot der Jugendhilfe, neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen, vorgehalten.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

6.1 Anspruchsberechtigung

Nach §24 SGB VIII erfolgt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt des Wohnortes. Voraussetzung dafür ist, dass die vermittelte Kindertagespflegeperson eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzt und dass die Familie des zu betreuenden Kindes einen Antrag auf Vermittlung und öffentliche Förderung der Kindertagespflege bei der zuständigen Fachberaterin des Jugendamtes stellt.

Um einen Platz innerhalb der Kindertagespflege in Sprockhövel oder auch in Nachbarkommunen gefördert zu bekommen, bedarf es dem schriftlichen Antragsverfahren. Das entsprechende Formular ist beim Jugendamt erhältlich. Für Kinder, die das **erste Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, gelten laut §24 Absatz 1 SGB VIII folgende konkrete Bedarfskriterien, die in geeigneter Weise nachgewiesen werden müssen.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. *diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
2. *die Erziehungsberechtigten*
 - a. *einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
 - b. *sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 - c. *Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.*

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Voraussetzung ist, dass das Kind während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut wird.

Gemäß §5 KiBiz haben Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und den gewünschten Betreuungsumfang schriftlich oder anhand des Formulars „Bedarfsanzeige“ anzuzeigen.

6.2 Vermittlung

Die Erziehungsberechtigten erhalten nach einer telefonischen oder persönlichen Beratung seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Kontaktdaten einer oder mehrerer Sprockhöveler Kindertagespflegestellen für eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Ziel einer individuellen und möglichst passgenauen Vermittlung. Über die Homepage der Stadt Sprockhövel können Familien dazu einen

Antrag auf Vermittlung einer Tagespflegestelle stellen. Außerdem findet ab ca. Juni 2025 das Anmeldeverfahren für Kinderbetreuungsplätze auch für die Kindertagespflege über das neue Online Kitaportal statt. Die Vermittlung geschieht weiterhin in Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen über die Fachberatung Kindertagespflege.

Gemäß §3 KiBiz haben die Erziehungsberechtigten das Wunsch- und Wahlrecht, zwischen den zur Verfügung stehenden Kindertagesbetreuungsangeboten zu wählen. Nach einer Kontaktaufnahme und einem gemeinsamen persönlichen Kennenlernen der Kindertagespflegeperson und der Familie, bekommt die Fachberatung Kindertagespflege eine entsprechende Rückmeldung über die Entscheidung der Eltern für die Wahl der Kindertagespflegestelle. Die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen entscheiden ihrerseits, ob sie den Erziehungsberechtigten eine bedarfsgerechte Betreuung anbieten können und möchten. Selbst initiierte Vermittlungen zwischen Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten sind der Fachberatung Kindertagespflege umgehend mitzuteilen, da diese Betreuungsplätze gleichermaßen unter Berücksichtigung der vorliegenden Bedarfsmittelteilung und der Vergabe des Platzkontingents zu vergeben sind.

In der Regel werden Plätze im Rahmen der Kindertagespflege zum 01.08. eines Jahres vergeben. Sofern Familien unterjährig nach eigener Suche keinen Betreuungsplatz für Ihr unter dreijähriges Kind finden, haben sie die Möglichkeit, eine Bedarfsanzeige beim Jugendamt zu stellen. Nach §5 KiBiz setzt *„die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes [...] grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben.“* Das entsprechende Formular ist im Sachgebiet Kindertagesbetreuung erhältlich.

6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Antragsunterlagen seitens des Jugendamtes und geben diese vollständig ausgefüllt und von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben zurück.
2. Sie schließen mit den Kindertagespflegepersonen einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. Geltende rechtliche Bestimmungen sind im Betreuungsvertrag zu berücksichtigen und eventuell nach kommunalen Rahmenrichtlinien anzupassen.
3. Die Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses kann frühestens ab Antragstellung zum 1. des Folgemonats erfolgen. Der Antrag ist durch die mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten schriftlich beim Jugendamt zu stellen. Eine Bearbeitung und Prüfung des Antrags können erst nach Vorlage der kompletten anspruchsbegründenden Unterlagen erfolgen. Dazu zählt auch eine Fotokopie oder ein Scan des Betreuungsvertrages zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson.
4. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Durch die Bewilligung wird der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit mit den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson schriftlich geregelt.
5. Die Eingewöhnungsphase startet grundsätzlich mit Vertragsbeginn.
6. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sollen vorrangig die Angebote von Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
7. Bei Kindern im schulpflichtigen Alter sollen vorrangig schulbezogene Betreuungsangebote

(z.B. OGS) genutzt werden. Ausnahmeregelungen sind besonders zu begründen und werden ausschließlich als Einzelfallentscheidung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr bewilligt.

8. Kindertagespflege kommt ergänzend in Betracht, wenn z.B. die Öffnungszeiten der entsprechenden Einrichtungen die notwendigen Betreuungszeiten nachweislich nicht abdecken können (z.B. Randzeitenbetreuung). Weitere Voraussetzung ist ein regelmäßiger Bedarf einer Randzeitenbetreuung von mehr als einer Stunde der regulären Öffnungszeiten der Kita oder Kindertagespflegestelle.
9. Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder können im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, sofern die Voraussetzungen nach §53 SGB XII vorliegen und entsprechend durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) anerkannt wurden. In Sprockhövel gibt es für diese Zielgruppe gemäß § 24 KiBiz speziell geschulte Kindertagespflegepersonen, die die Betreuung adäquat gewährleisten können. Um dem Bildungs- und Förderauftrag für Kinder mit Behinderung gerecht zu werden, ist bei der Aufnahme eines Kindes mit spezifischer Beeinträchtigung die Platzzahl um einen zu reduzieren.
10. Die Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förder- und/ oder Betreuungsaufwand bedarf einer Einzelfallentscheidung des Jugendamtes. Die Entscheidung, ab wann ein erhöhter Förder- und/oder Betreuungsbedarf anerkannt wird, muss mit externen Stellen z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Clearing- und Diagnostikstelle, Frühförderstelle und der Fachberatung abgestimmt und nachgewiesen werden.
11. Die Förderung wird in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres gewährt. Eine Weiterbewilligung kann durch einen Weiterbewilligungsantrag seitens der Eltern und Vorlage einer Ausfertigung eines aktualisierten Betreuungsvertrages erfolgen.
12. Änderungen des Betreuungsumfanges sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten und einer Vorlage der Ausfertigung des aktualisierten Betreuungsvertrages zum 1. des Folgemonats möglich.
13. Sofern eine Betreuung aufgrund von Erkrankung der Kindertagespflegeperson nach spätestens vier Wochen nicht wieder aufgenommen wird, endet das nach § 23 SGB VIII öffentlich geförderte Betreuungsverhältnis und die Geldleistung nach § 23 Abs. 2 wird zum Ende des Monats, in den die Beendigung fällt, eingestellt.

6.4 Umfang der Förderung

Der Umfang der Betreuung richtet sich nach §24 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 1 Satz 3 SGB VIII, §3 Absatz 3 KiBiz dem **individuellen Bedarf**. Der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf ist maßgeblich und wird nur durch das Wohl des zu betreuenden Kindes begrenzt. Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres wird in Anlehnung an die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung eine Betreuung von bis zu 35 Wochenstunden nach schriftlicher Darlegung des persönlichen Bedarfs bewilligt. Der individuelle Betreuungsbedarf umfasst die tatsächlich beanspruchte Betreuungszeit. Um die rechtmäßige und transparente Steuerungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Stadt Sprockhövel wahrnehmen zu können, kann ein Nachweis der Eltern zu Erwerbstätigkeit oder zum Ausbildungsumfang eingefordert werden.

Wenn nicht ausreichend Plätze für Familien mit höherem Betreuungsumfang von mehr als 35 Wochenstunden familiennah zur Verfügung stehen, müssen entsprechende Bedarfe durch Nachweise belegt werden. Kindertagespflegestellen sind angehalten, Plätze insbesondere mit einer Betreuungszeit von mehr als 35 Wochenstunden nicht ohne Rücksprache mit dem Jugendamt an einzelne Familien zu vergeben.

Die Personensorgeberechtigten, wie auch die Kindertagespflegepersonen sind während der laufenden Betreuung verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie einer Veränderung des Betreuungsbedarfes des Kindes mitzuteilen.

Für die Kindertagespflege gelten in der Regel Betreuungszeiten zwischen 7.00 und 17.00 Uhr. Eine Betreuung über Nacht und an Wochenenden/ Feiertagen ist aufgrund einer Einzelfallprüfung möglich.

Ein Elternbeitrag wird laut Satzung der Stadt Sprockhövel über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 03.07.2012 mit seiner Ersten Änderung vom 26.11.2015 erhoben. Nach §51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz ist es untersagt, zusätzliche Elternbeiträge, außer für Mahlzeiten, zu erheben. Die Höhe der Verpflegungskosten sollte sich am Betreuungsumfang orientieren, bei einer Vollzeitbetreuung 90€ im Monat nicht überschreiten und ist bei Nachfrage durch eine Kostenkalkulation dem Jugendamt gegenüber zu belegen.

7. Fehlzeiten und Vertretungsregelungen

Das Jugendamt hat gemäß §23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen. Wenn individuelle Vertretungsregelungen zwischen Kindertagespflegepersonen nicht möglich sind, stehen im Stadtgebiet von Sprockhövel in der Regel drei „Freihalteplätze“ für **nicht vorhersehbare** Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson zur Verfügung. Durch Netzworkebildung unter den Kindertagespflegestellen mit regelmäßigen Treffen oder Besuchen untereinander, soll ein Kennenlernen und ein Beziehungsaufbau zwischen den KTPP und den Kindern gewährleistet werden.

Die Fachberatung Kindertagespflege ist über die Fehltage der Kindertagespflegepersonen, z.B. bei absehbarer längerfristiger Erkrankung, o.a. durch diese rechtzeitig zu informieren, um für die Ausfallzeiten eine Vertretung sicher zu stellen. Urlaubszeiten und sonstige absehbare Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sind gemäß §23 Absatz 2 KiBiz frühzeitig mit den Eltern abzustimmen, um Anlässe für eine Ersatzbetreuung gering zu halten. Die Fachberatung ist unverzüglich nach Erstellung eine Übersicht über die Schließungstage in der Kindertagespflegestelle für das jeweilige Kita-Jahr zu übermitteln. Krankheits- und Gesundheitsmeldungen der Kindertagespflegepersonen sind der Fachberatung Kindertagespflege direkt mitzuteilen.

Eine Kindertagespflegeperson mit der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson zusätzlich ein Kind über ihre erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege hinaus und nicht länger als sechs Wochen betreuen, sofern die Begrenzung der Kinderzahl nicht in der Person der KTPP begründet ist. Die räumlichen und persönlichen Voraussetzungen müssen dies zulassen. Die Gesamtzahl von fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern darf dabei nicht überschritten werden.

Jede KTPP ist verpflichtet, für jedes Tageskind einen Stundennachweis zu führen und von mind. einem Elternteil und der KTPP unterschreiben zu lassen. Dieser Nachweis ist am Anfang des Folge-monats unaufgefordert beim Sachgebiet einzureichen. Der Stundenzettel dient der Überprüfung

der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten. Außerdem wird er zum Abgleich der Berechnung der angefallenen Fehlzeiten (Urlaub und Krankheit) herangezogen. Die Mitteilungspflichten seitens der KTPP und Erziehungsberechtigten gegenüber dem Jugendamt bleiben davon unberührt.

8. Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

Für die vereinbarte Betreuungszeit wird eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend den Vorgaben der bundesgesetzlichen Regelungen des §23 SGB VIII unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsprechung ausgestaltet. Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beginnt, bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung, frühestens ab dem Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die Geldleistung bis zum Ende des Monats gezahlt, in den die Beendigung fällt.

Änderungen des Betreuungsumfanges sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten und einer Vorlage der Ausfertigung des aktualisierten Betreuungsvertrages möglich. Eine Bewilligung erfolgt zum 1. des Folgemonats nach Eingang des Antrags. Die Geldleistung wird rückwirkend am Ende des jeweiligen Monats ausgezahlt.

8.1 Voraussetzungen

Die Geldleistung wird grundsätzlich nur bewilligt, wenn die Betreuung mindestens 15 Wochenstunden erfolgt und eine Mindestvertragsdauer von drei Monaten vereinbart ist. Stundenabweichungen bei Randzeitenbetreuung werden im Einzelfall geklärt.

Sollte eine Randzeitenbetreuung zusätzlich zu einer Kindertageseinrichtung oder Offenen Ganztagschule erfolgen, wird die Geldleistung auch dann bewilligt, wenn die Betreuungszeit durch die Kindertagespflegeperson weniger als 15 Wochenstunden beträgt.

Sollte der Stundenumfang nicht von vornherein verbindlich festgelegt werden können, tritt folgende Regelung in Kraft. Für die Abwicklung der Auszahlung der Geldleistung für eine Randzeitenbetreuung gilt folgende Regelung. In den ersten drei Monaten der Betreuung wird die Geldleistung auf Grundlage eines Stundennachweises rückwirkend ausgezahlt. Dieser Stundennachweis muss am 15. des Folgemonats bei der Fachberatung Kindertagespflege eingereicht werden. Auf Grundlage der Stunden wird für das laufende Kindergartenjahr ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf errechnet und die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson entsprechend verbindlich festgelegt.

8.2 Zusammensetzung der Geldleistung

Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach §§23, 24 SGB VIII vorliegen, hat das Jugendamt die gesamte Geldleistung an die Kindertagespflegeperson zu zahlen. Diese umfasst einerseits die Erstattung angemessener Kosten für den **Sachaufwand** der Kindertagespflegeperson. Andererseits beinhaltet sie einen Betrag zur Anerkennung der **Förderleistung**. Die laufende Geldleistung wird nach §24 Absatz 3 Nummer 9 KiBiz in Verbindung mit §37 KiBiz jährlich nach dem Verbraucherpreis-Index angepasst.

Die Erstattung wird je Betreuungsstunde pro Kind in folgender Höhe festgesetzt:

2,56 € für den Sachaufwand und 4,40 € für die Förderleistung. (Stand: Kita-Jahr 2025/2026)

Kindertagespflegepersonen, die über

- eine abgeschlossene Qualifizierung nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) verfügen,
 - eine Qualifizierung (160 UE) mit einer Nachqualifizierung (160+UE) nach dem QHB verfügen
- und

sozialpädagogische Fachkräfte nach der „Personalverordnung“ (siehe 4.2), die über eine Qualifizierung von 80 UE nach dem QHB verfügen,

erhalten einen Anerkennungsbetrag in Höhe von 0,50€ zusätzlich pro Leistungsstunde ab dem Folgemonat nach bestandener Abschlussprüfung. Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Erhält die Kindertagespflegeperson nach §23 SGB VIII laufende Geldleistungen seitens des Jugendamtes, werden in diesem Rahmen die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur angemessenen Unfallversicherung für alle betreuten Kinder erstattet. (siehe auch <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/was-bleibt-2024/>)

Von den Erstattungsregelungen kann abgewichen werden, sofern keine Vereinbarungen mit den Nachbarkommunen bzgl. der Betreuung ortsfremder Kinder möglich ist. In dem Fall findet der interkommunale Ausgleich gem. KiBiz Anwendung. Gemäß §49 Abs. 3 KiBiz kann im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs das Jugendamt mit Wohnsitz des Kindes, welches bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks betreut wird, Versicherungsbeiträge an das Jugendamt mit Wohnsitz der Kindertagespflegeperson pauschal ein Drittel der erstatteten Aufwendungen zahlen, soweit die Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren.

Die „Angemessenheit“ wird für jeden Einzelfall ermittelt. Ist eine Kindertagespflegeperson privat versichert, gelten die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung als angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt. Eine satzungsrechtliche Begrenzung der Erstattung auf den Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht zu beanstanden (OVG Lüneburg: 18.08.2018 – 10 KN 3/18).

Nach Vorlage der aktuellen Bescheide der Sozialversicherungsträger findet monatlich eine rückwirkende Erstattung der hälftigen angemessenen Aufwendungen statt. Änderungsbescheide sind unverzüglich einzureichen. Nach einer Beendigung der Tätigkeit ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, weiterhin eingehende Änderungsbescheide umgehend an die zuständige Sachbearbeiterin weiterzuleiten.

Volle Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur angemessenen Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig für selbständig Tätige ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (§2 Nr. 9 SGB VIII). Die Beiträge werden seitens des Jugendamtes komplett erstattet. Der Jahresbeitrag der Berufsgenossenschaft wird für die Angemessenheit der Kosten für die Unfallversicherung als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur angemessenen Alterssicherung

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie

nach Abzug der Betriebskostenpauschale durchschnittlich über mehr als 556 Euro im Monat zu versteuernden Gesamteinkommen verfügen. Bei der Ermittlung der Höhe der Aufwendungen wird der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung zu Grunde gelegt. Hat die Kindertagespflegeperson einen Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung gestellt, werden abweichend vom Mindestbeitragssatz die von der Deutschen Rentenversicherung festgesetzten Beitragszahlungen als angemessen anerkannt, sofern nur die Einnahmen aus dem Förderaufwand zugrunde gelegt wurden. Diese Einnahmen sind auch maßgeblich, wenn sich die Kindertagespflegeperson für einen einkommensunabhängigen Versicherungsbeitrag, sog. Regelbeitrag, entschieden hat.

Hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Für Kindertagespflegepersonen gilt eine Absenkung der Beitragsbemessungsgröße. Wenn das Einkommen höher als derzeit 1.248,33 € (im Jahr 2025) ist, wird das tatsächliche Einkommen bemessen und eine Festsetzung des jeweiligen Beitrags wird vorläufig nach dem letzten Einkommenssteuerbescheid festgelegt. Daher kann es rückwirkend zu Beitragsnachzahlungen oder Erstattungen kommen.

Sofern eine Kindertagespflegeperson hauptberuflich selbständig tätig ist, kann sie eine Krankenversicherung mit Krankengeldtarif bei einer gesetzlichen Krankenversicherung abschließen. Dazu muss eine Wahlerklärung abgegeben werden. Ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung kann hälftig erstattet werden, sofern er im Sinne des §23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII angemessen ist. Die Prüfung der Voraussetzung nimmt das Jugendamt vor.

Erstattung mittelbarer Bildungs- und Erziehungsarbeit

Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson für **jedes ihr zugeordnete Kind** seit dem 01.08.2020 den Betrag von **einer Stunde pro Betreuungswoche** für die **mittelbare Bildungs- und Erziehungsarbeit** nach §24 Absatz 3 Nr. 6 KiBiz. Mit dieser Vergütung sind die Vor- und Nachbereitung der täglichen Arbeit, sowie das Führen von Entwicklungsgesprächen, die Erstellung von Entwicklungsdokumentationen, Hausbesuche usw. abgedeckt.

8.2.1 Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnungsphase startet grundsätzlich mit Vertragsbeginn.

8.2.2 Ergänzende Betreuungszeiten

Erfolgt eine ergänzende Betreuung aufgrund nachgewiesenen Bedarfs regelmäßig zwischen 17.00 und 7.00 Uhr können unter Berücksichtigung von §23 Abs. 2a SGB VIII die Beträge zur Anerkennung der Förderleistung um 25% des Stundensatzes auf Nachweis erhöht werden. Samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen kann die Förderleistung des Stundensatzes um 25% auf Nachweis erhöht werden.

Die ergänzenden Betreuungszeiten sind durch die Eltern und der Kindertagespflegeperson unterschriebene Zeitnachweise zu belegen, die spätestens einen Monat nach Ende des Monats der ergänzenden Betreuung bei der Fachberatung Kindertagespflege eingereicht werden.

8.2.3 Betreuung von Kindern mit besonderem Förder- und /oder Betreuungsbedarf

Liegt nach Punkt 6.3 Nr. 10 eine Bewilligung seitens des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für „Leistungen der Eingliederungshilfe“ vor, wird der Kindertagespflegeperson entsprechend der

Ausführungen des LWL eine erhöhte Förderleistung gezahlt. Für die Höhe der bewilligten und vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden wird eine um 50% höhere Förderleistung, sowie ein „Freihalteplatz“ mit der vom LWL festgelegten Stundenzahl gezahlt. Die Erstattung des Freihalteplatzes erfolgt für den Zeitraum, des tatsächlich freigehaltenen Platzes. Gemäß dem individuellen Bescheid kann die Kindertagespflegeperson zusätzlich eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen, die am Ende des Kindergartenjahres durch einen Verwendungsnachweis belegt werden muss.

Sofern eine übereinstimmende Anerkennung nach Punkt 6.3 Nr. 11 über einen erhöhten Förder- bzw. Betreuungsbedarf besteht, wird eine um 30% höhere Förderleistung gezahlt.

8.2.4 Weiterzahlung der laufenden Geldleistung in betreuungsfreier Zeit

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 30 Schließungstage (incl. Urlaub, Fortbildung) pro Kita- oder Kalenderjahr, ausgehend von einer 5-Tage-Woche. Beim Überschreiten der Schließungstage werden die finanziellen Leistungen bis zur Aufnahme der Betreuung eingestellt und ggf. zurückgefordert.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson, bei Erkrankung des eigenen Kindes, Betreuungsquarantäne oder behördlicher Schließung der Kindertagespflegestelle wird die Geldleistung maximal bis zu 15 Tage im Kita- oder Kalenderjahr ausgehend von einer 5-Tage-Woche weiter gewährt. Zusätzlich wird bei Ausfall aufgrund eigener Isolation/Quarantäne oder behördlicher Schließung der Kindertagespflegestelle nach Infektionsschutzgesetz die Geldleistung maximal bis zu 7 Tage im Kita-Jahr gewährt.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, sämtliche Schließungstage und Fehlzeiten der Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen. Bei kalenderjährlicher Urlaubsplanung ist dieser im Voraus bis spätestens 31.01. eines Jahres einzureichen. Bei Kitajährlicher Urlaubsplanung gilt die Frist für die Vorausmeldung bis spätestens 30.08. Eine Krankmeldung hat ab dem ersten Tag der Erkrankung zu erfolgen. Die Geldleistung für am gleichen Tag nicht gemeldete Krankheitstage wird zurückgefordert. Über die genannten Fehlzeiten hinausgehende Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson umgehend mitzuteilen. Die Schließungstage und krankheitsbedingten Fehltage gelten je nach vorheriger Absprache pro Kita- bzw. Kalenderjahr. Die Geldleistung für Fehltage über die festgesetzte Anzahl hinaus wird entsprechend zurückgefordert.

Sofern eine Betreuung aufgrund von Erkrankung der Kindertagespflegeperson nach spätestens vier Wochen nicht wieder aufgenommen wird, endet das nach § 23 SGB VIII öffentlich geförderte Betreuungsverhältnis und die Geldleistung nach § 23 Abs. 2 wird zum Ende des Monats, in den die Beendigung fällt, eingestellt.

Bei Fehlzeiten des Kindes wird die Geldleistung weitergezahlt, soweit die Ausfallzeit nicht mehr als 4 aufeinanderfolgende Kalenderwochen beträgt. Anschließend erfolgt eine Weiterzahlung der Sachleistung und der anteilmäßigen, erstattungsfähigen Sozialversicherungsbeiträge. Nach 8 Wochen Fehlzeit findet eine Beendigung der Kindertagespflege statt.

8.3 Vertretung

8.3.1. Finanzielle Rahmenbedingungen bei Vertretung

Die Vertretung erhält den oben festgelegten Stundensatz in Höhe von 6,96€ (Stand: Kita-Jahr

2025/2026) für tatsächlich geleistete und per Stundenzettel nachgewiesene und von Erziehungsberechtigten und KТПP unterschriebene Stunden. Nach Abschluss der Vertretung muss der Stundenzettel innerhalb von 4 Wochen bei der zuständigen Fachberatung eingereicht werden.

Geplante Schließzeiten während des Vertretungszeitraums werden der Vertretungskraft nicht vergütet. Die Tage, an denen eine Vertretung in Anspruch genommen wird, gelten für die Kindertagespflegeperson als Fehlzeit.

Bei Vertretung für einen Zeitraum von mehr als einer Woche gelten die vertraglich vereinbarten Stunden der zu vertretenden KТПP. Bei einer längerfristigen Vertretung von mehr als vier Wochen entfällt die Freihaltepauschale für die Vertretungs-KТПP.

8.3.2 Eingewöhnung im Vertretungsfall

Es wird unterschieden zwischen kurzfristiger (z.B. akute Erkrankung einer KТПP) und zeitlich geplanter Vertretung (z.B. Kur). Bei geplanter Vertretung können für die Eingewöhnung bis zu 20 Stunden per Stundennachweis pro Woche vergütet werden. Bei kurzfristiger Vertretung können für die Eingewöhnung bis zu 10 Stunden per Stundennachweis vergütet werden.

Bei Vertretung einer gesamten Kindertagespflegestelle gilt: Die Vertretungs-KТПP bekommt 20 Betreuungsstunden für die dann jeweils anwesenden Kinder per Stundenzettel als Eingewöhnung vergütet.

9. Kooperation Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gemäß §13 KiBiz wird eine sozialraumorientierte Kooperation zwischen Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen angestrebt. Ziel ist der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, um z.B. einen regelmäßigen Informationsaustausch zu sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum durchzuführen.

10. Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Sprockhövel am 20.03.2025 beschlossene Fassung der „Richtlinie zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Sprockhövel“ tritt mit dem 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Sprockhövel“ vom 01.06.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 20.03.2025 beschlossene

Richtlinie zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt
Sprockhövel

wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Richtlinie nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 17.04.2025

Die Bürgermeisterin



(Noll)

